

Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen

Claudia Pechstein unterliegt vor dem Bundesgerichtshof – eine juristische Einordnung

Am 7.6.2016 hat (Az.: KZR 6/15) der Bundesgerichtshof (BGH) das von Sportrechtlern wie Sportlern mit Spannung erwartete Urteil in der Causa Pechstein verkündet. Auf Revision der International Skating Union (ISU) hat der erkennende (Kartell-) Senat die Berufung von Claudia Pechstein gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 26. Februar 2014 zurückgewiesen und Claudia Pechstein die Kosten der Rechtsmittelverfahren auferlegt.

I. Zum Sachverhalt

Im Vorfeld der Eisschnelllauf-Weltmeisterschaften 2009 im norwegischen Hamar wurden von Claudia Pechstein Blutproben genommen. Diese offenbarten erhöhte Retikulozytenwerte. Die ISU schloss auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Die zuständige Disziplinarkommission verhängte eine zweijährige Wettkampfsperre gegen Pechstein. Der von Pechstein angerufene Court of Arbitration for Sport (CAS) bestätigte die ausgesprochene Sanktion. Rechtsbehelfe Pechsteins vor dem Schweizerischen Bundesgericht blieben erfolglos. Pechstein erhob Klage gegen die ISU wie auch gegen den Deutschen Eisschnelllaufverband (DESG) vor dem Landgericht (LG) München I und verlangte Schadensersatz wegen angeblicher Rechtswidrigkeit der verfügten zweijährigen Sperre. Das LG München I wies die Klage ab. Es sah sich an den Schiedsspruch des CAS gebunden. Auf Berufung Pechsteins judizierte das Oberlandesgericht München (OLG) – entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanz - durch Zwischenurteil, dass die von Pechstein anhängig gemachte Klage zulässig sei. Dagegen richtet sich die von der ISU eingelegte Revision.

II. Die vom BGH zu entscheidende Rechtsfrage

Gegenstand der Entscheidung des BGH ist die Abgrenzung zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und (Sport-) Schiedsgerichtsbarkeit. Gemäß § 1032 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Rechtsweg vor die ordentlichen staatlichen Gerichte bei Existenz

einer wirksamen Schiedsvereinbarung grundsätzlich versperrt. Solche Schiedsvereinbarungen sind regelmäßig Bestandteil von Vereinbarungen im Verhältnis zwischen Sportler und Sportverband. Auch die von Pechstein im Vorfeld der Eisschnelllauf-Weltmeisterschaften 2009 unterzeichnete Wettkampfmeldung beinhaltete eine Schiedsvereinbarung zu Gunsten des CAS unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten. In dieser Gemengelage hatte sich der Kartellsenat des BGH unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine in einem Teilnahmevertrag zwischen Sportler und Sportverband, ohne dessen Unterzeichnung der Sportler an der Teilnahme an der Wettkampfveranstaltung nicht berechtigt ist, enthaltene Schiedsklausel wirksam ist. Gleichzeitig hatte der BGH zur Einordnung des CAS als echtes Schiedsgericht auszuführen. Hingegen war vom BGH nicht darüber zu befinden, ob die gegen Pechstein verhängte Dopingsanktion rechtmäßig gewesen ist.

III. Die Entscheidung des BGH

Der BGH gelangt zu dem Ergebnis, dass ein nach dem „Ein-Platz-Prinzip“ – der typischen Struktur im organisierten Sport - organisierter Sportverband hinsichtlich der Zulassung der Athleten zu den von ihm veranstalteten Sportwettbewerben marktbeherrschend sei. Es stelle indes keinen Missbrauch der Marktmacht des Sportverbandes dar, wenn er die Teilnahme eines Athleten an einem Sportwettkampf von der Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung abhängig mache, in welcher gemäß den einschlägigen Anti-Doping-Regelungen der CAS als Schiedsgericht vorgesehen ist. Der CAS sei auch als echtes Schiedsgericht und nicht als bloßes Verbandsgericht oder sonstige Streitschlichtungsstelle zu qualifizieren. Nach alledem sei die zwischen Claudia Pechstein und der ISU geschlossene Schiedsvereinbarung nicht unwirksam. Vielmehr stehe die wirksame Schiedsvereinbarung der Anrufung der ordentlichen staatlichen Gerichte ent-



Quelle: w.r.wagner / Pixelio.de 2016

gegen, weshalb sich die von Pechstein gegen die ISU angestrenzte Klage gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO als unzulässig erweise.

IV. Die Organisation des Sports

Die Organisation des Sports ist durch einen pyramidenartigen Aufbau geprägt. Der Sportler selbst ist nur Mitglied des örtlichen Sportvereins. Diesem übergeordnet sind Sportverbände: Regionalverbände (Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband), nationale und internationale Fachverbände. Die hierarchische Verbandstruktur zeichnet sich ihrerseits durch das so genannte „Ein-Platz-Prinzip“ aus: Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) nimmt nur einen einzigen nationalen Sportfachverband auf, dieser einen einzigen sportartspezifischen Landesverband pro Bundesland. Diese Kette setzt sich nach unten hin über die Regionalverbände bis zu den lokalen Sportvereinen fort. Das Ein-Platz-Prinzip herrscht auch auf internationaler Ebene. An der Spitze einer jeden Sportart steht ein einziger internationaler Sportfach-

verband. Ein jeder internationaler Sportfachverband nimmt nur einen einzigen sportartspezifischen nationalen Sportfachverband auf.

Das Ein-Platz-Prinzip geht mit einer monopolistischen Struktur der internationalen und nationalen Sportfachverbände einher. Der Sportler ist auf den für die von ihm ausgeübte Sportart zuständigen Sportverband angewiesen. Ohne diesen vermag er seinen Sport nicht professionell und wettkampfmäßig auszuüben. Aus diesem Befund folgert der Bundesgerichtshof in seinem Judikat vom 07.06.2016 eine marktbeherrschende Stellung der Sportverbände.

V. Die Verbandsautonomie gemäß Art. 9 GG

Zu Gunsten der Sportverbände streitet die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 des Grundgesetzes (GG). Gemäß Art. 9 GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Ausfluss der Vereinigungsfreiheit ist die Verbands- oder Vereinsautonomie. Diese vermittelt den Verbänden und Vereinen

das Recht, für ihre Mitglieder verbindliches Recht zu setzen. Die Normsetzungsbefugnis befähigt zur Regelung von Rechten und Pflichten eines jeden Mitglieds sowie zur Statuierung eines umfassenden Sanktionensystems mit damit einhergehender Sanktionsgewalt für den Fall, dass ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt. Schließlich kann ein verbandsinterner Rechtsweg begründet werden.

VI. Die Sportschiedsgerichtsbarkeit als Leitbild der Sportverbände

Die Regelwerke sowohl nationaler als auch internationaler Sportfachverbände sehen sportartübergreifend nahezu ausnahmslos das schiedsgerichtliche Verfahren als das Verfahren zur Streitbeilegung vor. Als Argumente für das Schiedsverfahren werden angeführt:

- kürzere Verfahrensdauer;
- zeitnahe Durchführung des Verfahrens;
- geringere Kosten;
- freie Schiedsrichterwahl;
- Besetzung des Entscheidungsgremiums mit Experten;
- Ausschluss der Öffentlichkeit;
- höhere Flexibilität.

Das schiedsgerichtliche Verfahren findet seine normativen Grundlagen im deutschen Recht in den Vorschriften gemäß §§ 1025 ff. ZPO.

VII. Möglichkeit der Anrufung staatlicher Gerichte

Entscheidende Weichenstellung für die Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang sich Sportler vor staatlichen Gerichten gegen von einem Sportverband verhängte Sanktionen wehren können, sind das Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung sowie die Abgrenzung zwischen echtem Schiedsgericht und bloßem Verbandsgericht.

1. Voraussetzungen einer wirksamen Schiedsabrede

Eine Schiedsvereinbarung ist gemäß § 1029 Abs. 1 ZPO eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Es bedarf zuvorderst einer entsprechenden Einigung der Parteien. Die Einigung über die Zuweisung einer Streitigkeit an ein Schiedsgericht muss

ihren Ursprung in einem freiwilligen und von jedwem Zwang freien Entschluss einer jeden Partei finden. Bei Abschluss einer Schiedsvereinbarung müssen rechtsstaatliche Mindeststandards gewahrt werden. Daran fehlt es etwa dann, wenn auf den Vertragspartner Druck ausgeübt wird und dieser als anstößig zu beurteilen ist.

Der Bundesgerichtshof erachtet die zwischen Claudia Pechstein und der ISU geschlossene Schiedsvereinbarung als wirksam. Sie verstoße nicht gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot. Dieses folge aus einer Interessenabwägung. Das Verlangen nach einer Schiedsvereinbarung, die den CAS als Schiedsgericht vorsieht, sei jedenfalls durch sachliche Gründe gerechtfertigt und widerspreche nicht den allgemeinen gesetzlichen Wertentscheidungen. Insbesondere stehe dieses Verlangen nicht im Gegensatz zu dem Anspruch Pechsteins auf Justizgewährung, zu ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG und zu ihren Rechten aus Art. 6 EMRK. Auf den Zugang zu staatlichen Gerichten könne zu Gunsten einer Schiedsgerichtsbarkeit verzichtet werden, sofern die Unterwerfung der Parteien unter die Schiedsvereinbarung und der damit verbundene Verzicht auf die Entscheidung eines staatlichen Rechtsprechungsorgans freiwillig erfolge. Ein unfreiwilliger Verzicht auf die Grundrechtsausübung liege dann vor, wenn physische oder psychische Gewalt, etwa durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, ausgeübt werde, wenn der sich Verpflichtende getäuscht werde, wenn er sich der Tragweite und Bedeutung seiner Erklärung nicht bewusst sei oder wenn es gar an der bewussten Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung fehle. Im Falle einer - in der Causa Pechstein vorliegenden - vertraglichen Vereinbarung liege vom Grundsatz her Freiwilligkeit vor. Insbesondere stehe der Vortrag Pechsteins, die in der Wettkampfmeldung enthaltene Schiedsvereinbarung sei von ihr nicht gewollt gewesen, einer freiwilligen Vertragsunterzeichnung nicht entgegen. Eine vertragliche Vereinbarung setze - so die Argumentation des zur Entscheidung berufenen Senats - gerade voraus, dass die Vertragspartner, jedenfalls wenn sie gegensätzliche Interessen vertreten, eigene Positionen aufgeben und Vertragsbedingungen akzeptieren, die nicht dem eigenen Willen, sondern dem des Vertragspartners entspringen. Dies sei so lange nicht zu beanstanden, wie die vertragliche Vereinbarung einen sachgerechten Interessenausgleich herstelle. Im Bereich des internationalen Sports sei allgemein anerkannt, dass Schiedsvereinbarungen zu Gunsten eines

bestimmten Schiedsgerichts erforderlich sind, um ein einheitliches Vorgehen hinsichtlich der sportrechtlichen Regeln zu gewährleisten. Gerade im Bereich des Dopings sei die einheitliche Anwendung der Anti-Doping-Regeln der Verbände und des WADC zwingend erforderlich, um einen fairen internationalen sportlichen Wettbewerb der Athleten zu ermöglichen.

2. Abgrenzung zwischen echtem und unechtem Schiedsgericht

Die Anerkennung eines Spruchkörpers als echtes Schiedsgericht setzt voraus, dass der Schiedsvereinbarung eindeutig zu entnehmen ist, dass die Parteien die Schaffung eines Schiedsgerichts unter zeitlich unbegrenztem Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten beabsichtigen. Ferner bedarf es der Gewährleistung wesentlicher, verfassungsrechtlich gebotener und rechtsstaatlicher Mindeststandards. Fehlt es an nur einer dieser Voraussetzungen, ist die Qualität des Spruchkörpers als echtes Schiedsgericht zu verneinen. Vielmehr ist das Entscheidungsgremium als bloßes Verbandsgericht anzusehen.

3. Der Internationale Sportgerichtshof (CAS) als echtes Schiedsgericht

Entgegen einzelner Stimmen in der sportrechtlichen Literatur qualifiziert der Bundesgerichtshof - wie übrigens auch der Schweizerische Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung - den CAS als echtes Schiedsgericht. Es handle sich um eine unabhängige Institution. Diesem Befund stehe auch die dem Grunde nach abgeschlossene Schiedsrichterliste nicht entgegen. Insbesondere die Statuten und die Verfahrensordnung des CAS gewährleisten - so der BGH - eine hinreichende individuelle Unabhängigkeit und Neutralität der Schiedsrichter.

4. Der Rechtsweg des Sportlers vor staatliche Gerichte

Eine Kontrolle sportverbandlicher Sanktionen durch staatliche Gerichte kommt lediglich in engen Grenzen in Betracht. Eine Abwägung zwischen der Verbandsautonomie gemäß Art. 9 GG einerseits und den Rechten des Athleten andererseits erfordert zumindest eine gewisse Missbrauchskontrolle. Die Verbands- und Vereinsautonomie findet ihre Schranken in elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Grundrechten der Sportler. Von besonderer Bedeutung erweist sich die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG. Denn die in Dopingangelegenheiten regelmäßig ausgesproche-

ne Sanktion der Sperre bedeutet für den Betroffenen nichts anderes als ein Berufsverbot.

a) Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten bei Vorbefassung durch echtes Schiedsgericht

Im Falle der Existenz einer wirksamen Schiedsvereinbarung und der Vorbefassung durch ein echtes Schiedsgericht ist der Weg vor die staatliche Gerichtsbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen. In Betracht kommt allenfalls ein Antrag auf Aufhebung bzw. ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und Vollstreckung des von dem echten Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruchs. Derartige Anträge auf Aufhebung bzw. auf Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs sind einzig in vom Gesetz bzw. internationalen Abkommen vorgesehenen Grenzen möglich.

Dabei ist wiederum zwischen der Vorbefassung durch ein internationales echtes Schiedsgericht und der Vorbefassung durch ein nationales echtes Schiedsgericht zu unterscheiden.

Die Vorbefassung durch ein internationales echtes Schiedsgericht ist gegeben, wenn ein Schiedsgericht, welches seinen Sitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, einen Schiedsspruch erlassen hat. Paradebeispiel für ein internationales Schiedsgericht ist der in Lausanne ansässige CAS. Insoweit kommt zuvorderst - wie von Pechstein praktiziert - die Anrufung der schweizerischen Gerichte, etwa in Gestalt eines Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruchs, in Betracht. Die deutsche staatliche Gerichtsbarkeit kann bei Vorbefassung eines internationalen echten Schiedsgerichts lediglich auf der Ebene der Anerkennung und Vollstreckung des ergangenen Schiedsspruchs befasst werden. Insoweit ist der Anwendungsbereich des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (UNÜ) eröffnet.

Die Vorbefassung eines echten nationalen Schiedsgerichts ist - aus Perspektive des deutschen Rechts - gegeben, wenn der Schiedsspruch eines Schiedsgerichts vorliegt, welches seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Falle einer solchen nationalen Schiedsgerichtsbarkeit greifen die Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung. Insoweit sieht die Vorschrift gemäß § 1059 ZPO - in paralleler Ausgestaltung zu den Vorschriften des UNÜ - einen abschließenden Katalog möglicher Aufhebungsgründe vor. Danach kann ein Schiedsspruch u.a. dann aufgehoben werden, wenn das Gericht feststellt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs

zu einem Ergebnis führt, welches der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht. Der Begriff des ordre public meint – aus Perspektive des deutschen Rechts – die deutsche öffentliche Ordnung. Die deutsche öffentliche Ordnung ihrerseits vereint die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts. In die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts wiederum sind sowohl die Grundrechte als auch die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Grundfreiheiten einbezogen. Eine Verletzung ist mithin gegeben, wenn unverzichtbare rechtsstaatliche Mindeststandards verletzt werden.

b) Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten bei Vorbefassung durch unechtes Schiedsgericht

Fehlt es (ausnahmsweise) an einer wirksamen Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien und damit an einer Vorbefassung durch ein echtes Schiedsgericht prüft der BGH wie folgt:

- Erstreckung der Ordnungsgewalt des die Sanktion aussprechenden Verbandes auf den betroffenen Sportler,
- Tätigwerden des die Sanktion aussprechenden Verbandes im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- Einhaltung des in der Satzung vorgesehenen Verfahrens,
- Existenz einer Satzungsgrundlage für die verhängte Sanktion,
- Fehlerfreiheit der Tatsachenermittlung,
- Inhaltskontrolle.

Das Ausmaß der Inhaltskontrolle orientiert sich daran, ob dem zuständigen Verband – wie regelmäßig – eine Monopolstellung zukommt oder ob es an einer solchen fehlt. Bei Fehlen einer besonderen Machtstellung wird der Sanktionsausspruch auf Willkür und grobe Unbilligkeit untersucht. Ist eine Monopolstellung gegeben, wird eine inhaltliche Angemessenheitskontrolle vorgenommen.

VIII. Ausblick: Konsequenzen aus dem Urteil des BGH in der Causa Pechstein

Das Urteil des Bundesgerichtshofs in der Causa Pechstein stärkt die verbandsinterne Sportgerichtsbarkeit. Sportler haben auch zukünftig kein Wahlrecht, ob sie ein Sportschiedsgericht oder ein staatliches Gericht zwecks Überprüfung einer gegen sie verhängten sportverbandlichen Sanktion anrufen. Vielmehr dürften ihnen im Grunde nach lediglich der verbandsintern geschaffene Rechtsweg zur Verfügung stehen. Denn der Sportler dürfte mit dem für ihn zuständigen Verband regelmäßig eine Schiedsvereinbarung geschlos-

sen haben. Eine solche Schiedsvereinbarung ist weit überwiegend Gegenstand des zwischen Sportler und Verband geschlossenen Teilnahmevertrages bzw. einer Athletenvereinbarung, ohne welche eine Teilnahme des Sportlers an den von seinem Verband ausgeführten Wettkampfevents ausgeschlossen ist. Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass in Teilnahmeverträgen / Athletenvereinbarungen enthaltene Schiedsvereinbarungen wirksam sind, es insbesondere an einer freiwilligen Unterzeichnung durch den Athleten nicht fehlt. Es bleibt abzuwarten, ob Claudia Pechstein – wie angekündigt – nunmehr vor das Bundesverfassungsgericht bzw. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen wird. Dann wäre das letzte Wort wohl noch immer nicht gesprochen.

ZUR PERSON



Dr. Johannes Wilkmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, ist freier Mitarbeiter für die HTR Hansa Treuhand + Revision KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie für die HTR

Hansa Treuhand Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Attendorn. Er hat das Weiterbildungsstudium Sportrecht an der FernUniversität Hagen absolviert und ist als Autor von sportrechtlichen Studienskripten und Korrektor von sportrechtlichen Einsendeaufgaben an der FernUniversität Hagen tätig.



Dr. Thomas Durchlaub, MBA, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Steuerrecht, ist Inhaber und Partner der Sozietät haas und partner, Bochum.

Gemeinsam beraten **Dr. Thomas Durchlaub** und **Dr. Johannes Wilkmann** über ihre Agentur Good Game Advisors GmbH Sportler beim Einstieg in die Profikarriere und begleiten sie über das Karriereende hinaus, um einen sorgenfreien Übergang in die Karriere nach der Karriere zu ermöglichen.